

Verordnung der Gemeinde Riedenheim über das Anbringen von Anschlägen (Plakatierungsverordnung)

vom: 01.02.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Riedenheim hat aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraßen- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) am 31.01.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern werden Anschläge (§2) nur auf die von der Gemeinde Riedenheim für diesen Zweck zugelassenen Flächen gestattet.
2. Die zugelassenen Flächen erstrecken sich grundsätzlich über das gesamte Gemeindegebiet.
3. Die besonderen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

§ 3 Auflagen

Für die Aufstellung oder die Anbringung von Plakaten, Plakattafeln, Werbeständern oder dergleichen auf zugelassenen Flächen, gelten folgende Auflagen:

1. Im Gemeindegebiet Riedenheim sind maximal zwei Plakate je Ortsteil und Veranstaltung zulässig.
2. angeschlagen werden dürfen nur Hinweise auf Veranstaltungen, keine Produktwerbung o. ä.,
3. die einzelnen Plakate dürfen maximal im Format DIN A 1 angeschlagen werden,
4. gemeindliche Gebäude, Anlagen, Einrichtungen dürfen nicht beklebt werden,
5. der Straßenverkehr und der Verkehr auf den Gehwegen darf nicht beeinträchtigt werden,
6. vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimeter einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimeter frei bleiben,
7. das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und

- Einmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkante – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten,
8. das Anbringen von Plakaten, Schildern, Transparente und desgleichen an und im Bereich von Verkehrsgrünanlagen (Kreisverkehr, Straßenteiler) sowie an Straßenbäumen ist nicht gestattet,
 9. das Anbringen von Plakaten, Schildern, Transparenten und desgleichen an Brückengeländern ist verboten,
 10. die Verwendung von Signalfarben ist nicht zulässig,
 11. andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden,
 12. Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter – gerechnet nach allen Seiten – voneinander entfernt sein,
 13. die Plakatständer/-tafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das keine Schäden am Träger verursacht, zu erfolgen,
 14. Beschädigte oder unansehnlich geworden Plakate oder Plakatständer sind von den Verantwortlichen umgehend zu erneuern, bzw. zu entfernen,
 15. Im Falle eines Widerrufs der Plakatierungserlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Riedenheim.

§ 4 Ausnahmen

1. Die Gemeinde Riedenheim kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.
Der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen gestellt werden.
2. Von § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen und Werbeständer, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagenen bzw. auf dem Gehwegbereich vor den eigenen Geschäften aufgestellt werden, sowie Plakate und Ankündigungen für Veranstaltungen durch die Gemeinde Riedenheim, örtliche Vereine, Verbände und Kirchen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind diese Anschläge unverzüglich, d.h. spätestens nach drei Tagen zu entfernen.
3. Von den Beschränkungen nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragssteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

- c) die jeweiligen Antragssteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden
4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung Anschläge anbringt, ohne das eine Erlaubnis durch die Verwaltungsgemeinschaft Röttingen erteilt worden ist oder ein Ausnahmetatbestand vorliegt, die Auflagen nach § 3 missachtet, die Plakate nicht binnen einer Woche entfernt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist die Gemeinde Riedenheim zusätzlich zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme ohne weitere Rückfragen oder Vorankündigungen berechtigt.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie gilt 20 Jahre.

Riedenheim, 01.02.2023

Edwin Fries
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 16.02.2023 durch Veröffentlichung im Mittelungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen gem. Art. 26 Abs. 2 GO.

Vorlagevermerk:

Die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Riedenheim wurde mit Schreiben vom 22.02.2023 dem Landratsamt Würzburg vorgelegt.

Röttingen, 22.02.2023

F. Schielein